

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/5234 —**

**Psychiatrische Abteilungen in Justizvollzugsanstalten**

In Justizvollzugsanstalten (JVA) einiger Bundesländer existieren psychiatrische Abteilungen, in denen Untersuchungs- und Strafgefangene psychiatrisch behandelt werden, die innerhalb des Vollzugslebens „auffällig“ wurden.

Äußerst selten gelangen Informationen über die Zustände in diesen Abteilungen an die Öffentlichkeit. In der September-Ausgabe 1989 berichtete beispielsweise die Münchner Stadtzeitung „Prinz“ ausführlich über die psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing. Unter dem Titel „Die Hölle von Haus III“ informiert die Zeitung über Medikationen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs, den Mißbrauch von Neuroleptika und Antidepressiva als Mittel zur Disziplinierung und Ruhigstellung der Gefangenen sowie über Folgen und Nebenwirkungen, die auf Psychopharmaka-Indikationen zurückzuführen sind.

Aufgrund der Mißstände im Haus III der JVA Straubing wurde 1990 auf Antrag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN im bayerischen Landtag ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß eingesetzt. Dieser hatte die menschenverachtenden Praktiken der psychiatrischen Abteilung der JVA Straubing zum Untersuchungsgegenstand.

**Vorbemerkungen**

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafe Angelegenheit der Länder. Dazu gehören auch der Bau, die Unterhaltung, die Einrichtung und die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten, sowohl in baulicher als auch in personeller Hinsicht. Die Landesjustizverwaltungen und deren Einrichtungen unterstehen nicht der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Bundes. Insbesondere ist es der Bundesregierung verwehrt, auf einzelne vollzugliche Maßnahmen Einfluß zu nehmen oder in die

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 6. Juli 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

richterliche Unabhängigkeit hinsichtlich der Vollstreckung von Strafen einzugreifen.

1. Sind der Bundesregierung die Mißstände im Haus III der JVA Straubing bekannt, die im Jahr 1989 an die Öffentlichkeit gelangten und Anlaß für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses waren?

Eine offizielle Unterrichtung der Bundesregierung ist nicht erfolgt.

2. Hat sich die Bundesregierung anlässlich einer eventuell notwendigen Gesetzesänderung darüber informiert, ob in psychiatrischen Abteilungen anderer Justizvollzugsanstalten der Länder ähnlich dramatische Zustände herrschen?

Ein Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung war nicht gegeben und ist auch nicht an die Bundesregierung herangetragen worden. Insoweit bestand daher auch keine Veranlassung, Nachforschungen seitens der Bundesregierung zu initiieren.

3. In wie vielen und welchen Justizvollzugsanstalten existieren psychiatrische Abteilungen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
4. Wie viele Gefangene wurden in den vergangenen fünf Jahren in derartigen Abteilungen behandelt (bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln)?  
Wie hoch war der Anteil an ausländischen Gefangenen?
5. Welche Gründe gab es für ihre Einlieferung in die psychiatrischen Abteilungen, und welche Krankheitsbilder zeigten die Gefangenen?
6. In wie vielen Fällen wurden Psychopharmaka verordnet?
7. In wie vielen Fällen erfolgte diese Medikation gegen den Willen der Gefangenen, und auf welcher rechtlichen Grundlage geschah dies?
8. Wie viele Gefangene hatten aufgrund von Psychopharmaka-Indikationen unter welchen Spätfolgen zu leiden?
9. Wie viele Todesfälle gab es in den vergangenen fünf Jahren in den psychiatrischen Abteilungen welcher Justizvollzugsanstalten (bitte aufschlüsseln auch nach Todesursachen)?

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, ist die Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafe Angelegenheit der Länder. Der Bundesregierung liegen demgemäß auch keine Informationen hierüber vor.

10. Warum werden überhaupt den Justizvollzugsanstalten angegliederte psychiatrische Abteilungen unterhalten?
  - a) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß sich derartige Einrichtungen mit den Prinzipien eines humanen Strafvollzugs vereinbaren lassen?
  - b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Gefangene, wenn sie denn einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, sie außerhalb von Strafanstalten untergebracht werden sollten?
  - c) Ist die Bundesregierung der Meinung, daß Gefangene, die in psychiatrischen Abteilungen von Vollzugsanstalten jahrelang mit Neuroleptika behandelt wurden, nicht mehr vollzugstauglich sind und entlassen werden müßten?

Über die Hintergründe für die Entscheidung einiger Landesjustizverwaltungen, psychiatrische Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten zu unterhalten, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Das Strafvollzugsgesetz schreibt in § 56 vor, daß die Vollzugsbehörden verpflichtet sind, für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Dies mag die Landesjustizverwaltungen in Einzelfällen auch dazu veranlaßt haben, derartige Einrichtungen zu schaffen. Die Bundesregierung sieht hierin keinen Widerspruch zu den Prinzipien eines humanen Strafvollzugs. Ein generelles Gebot, Gefangene, die einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, grundsätzlich außerhalb der Vollzugsanstalt unterzubringen, besteht nicht und widersprüche im übrigen dem Grundsatz der Krankenbehandlung der Gefangenen innerhalb der Vollzugsanstalt.

In den Fällen, in denen nach § 455 StPO Haftfähigkeit nicht mehr besteht, kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe unterbrochen werden.

Die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung bzw. Strafunterbrechung aufgrund von Haftunfähigkeit eines Gefangenen aufgrund dieser Vorschrift trifft allein die Strafvollstreckungsbehörde nach Anhörung aller Beteiligten. Eine Einflußnahme durch die Bundesregierung widerspricht dem verfassungsgemäßen Rechtsstaatsprinzip.

11. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für den Unterhalt der psychiatrischen Abteilungen (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten in den verschiedenen Bundesländern)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

12. Sind der Bundesregierung Länderinitiativen bekannt, die die Schließung psychiatrischer Abteilungen zum Inhalt haben?  
Wenn ja, um welches Bundesland handelt es sich?

Der Bundesregierung sind Initiativen der genannten Art nicht bekannt.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, in dieser Frage initiativ zu werden?

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf der Bundesregierung wird derzeit nicht gesehen. Im übrigen hat die Bundesregierung – wie oben ausgeführt – keine Handlungsbefugnisse.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333